

## Förderung der Gewässerschutzberatung - Trinkwasserschutz; Hinweise für die Zuwendungsempfänger

Anlagen:

- Muster für Nachweise durchgeführter Beratungs-, Datenaufbereitungs-, Auswertungs- und Koordinierungsarbeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit

Dieses Hinweisblatt ist als rechtlich unverbindliche Orientierungshilfe zur Umsetzung der im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung im ländlichen Raum (ELER) geförderten Gewässerschutzberatung (GSB) zu verstehen. Es soll das Förderverfahren näher beleuchten und zur Verständlichkeit beitragen. Werden im Hinweisblatt Aspekte des Vergaberechts angesprochen, so sind dies lediglich rechtlich unverbindliche Informationen. Die korrekte Anwendung des Vergaberechts ist hiervon unberührt und obliegt einzig dem Zuwendungsempfänger.

(Wesentliche Änderungen gegenüber diesem Hinweisblatt mit Stand vom 01.12.2020 sind grau hinterlegt)

### Allgemeine Hinweise

1. Die im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 27.06.2017 veröffentlichte „[Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten](#)“ ist anzuwenden. Danach entfällt das Zustimmungserfordernis der Kooperation für die Beauftragung des Beratungsunternehmens. Die Vergabeentscheidung, d.h. die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes, trifft das ausschreibende Wasserversorgungsunternehmen (WVU). Den Inhalt zur Umsetzung des Schutzkonzeptes beschließt die Kooperation im Einvernehmen.
2. Zum Nachweis durchgeführter Beratungs-, Datenaufbereitungs-, Auswertungs- und Koordinierungsarbeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit durch Ingenieure und Techniker gem. Nr. 2.1 - 2.5 des Leistungsverzeichnisses zur GSB sind, wie bisher, die anliegenden oder vergleichbare [Vordrucke](#) zu verwenden. Falls notwendig können zusätzliche Informationen eingefügt werden.
3. Bezüglich der Förderfähigkeit bestimmter Leistungen wird auf Folgendes besonders hingewiesen:
  - ⇒ Administrative Arbeiten zu freiwilligen Vereinbarungen (FV) wie z.B. Postversand, Abrechnung, Kontrollaufgaben sowie Leistungen zur Erstellung neuer Schutzkonzepte liegen in der Zuständigkeit der WVU. Sie sind deshalb über die GSB nicht förderfähig.
  - ⇒ Die Teilnahme der GSB-Berater an Fortbildungsveranstaltungen (z.B. der Grundwasser-Workshop des NLWKN) wird als eine vom jeweiligen Büro selbst zu tragende Weiterbildungsmaßnahme für die eigenen Mitarbeiter/Innen angesehen. Eine Förderung über die GSB ist daher ausgeschlossen.
  - ⇒ Die Teilnahme von Beratungsträgern an den Sitzungen des landesweiten „AK Wasserschutz“ im Rahmen der landesweiten Aufgaben der LWK Niedersachsen ist direkt mit der LWK Niedersachsen abzurechnen. Eine Förderung über die GSB ist daher ausgeschlossen.
  - ⇒ Ertragspotenzialkarten (<https://www.talkingfields.de/ertragspotential>) können im Rahmen der Schutzkonzepte vereinbart und in der GSB angewendet und abgerechnet werden.

⇒ Stoffstrombilanzen gem. Stoffstrombilanz-Verordnung können genutzt werden, wenn sie der GSB vorliegen und nicht noch erhoben werden müssen. Die reine Erstellung von Stoffstrom-Bilanzen ist nicht förderfähig.

⇒ Bei der Erstellung von Hofortbilanzen in steuerlich geteilten Betrieben ist eine Gesamthofortbilanz zu erstellen. Jeder Betriebsteil, der als eigene steuerliche Einheit geführt wird, kann gesondert abgerechnet werden.

4. Eigenleistungen eines Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig. Eigenleistungen werden den „Sachleistungen“ im Sinne der geltenden EU-Verordnungen zugeordnet. Diese sind jedoch nur förderfähig, wenn sie für die jeweilige Fördermaßnahme in das geltende Förderprogramm aufgenommen wurden.  
Für die GSB sind keine Eigenleistungen in das geltende Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL) eingebracht.
5. Der Zuwendungsempfänger hat sich gemäß Förderrichtlinie zur GSB Landbewirtschaftung (Erl.d.MU v. 29.03.2016) (FRL) Ziffer 6.1 und in der allg. Erklärung zum Antrag (Nr. 1.7 der Anlage zum „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Fördermitteln des ELER-Programms für „GSB“) verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber dem mit der Evaluierung der Gewässerschutzmaßnahmen beauftragten Thünen-Institut. Auskunftspflichtig sind neben den WVU auch die beauftragten Beratungsinstitutionen. Es wird empfohlen, eine entsprechende Regelung in die zwischen den WVU und den Beratungsträgern abzuschließenden Verträge aufzunehmen.
6. Die Annahme jeglicher Anträge erfolgt in der EU-Bewilligungsstelle des NLWKN (Bewilligungsstelle). Die WVU werden deshalb gebeten, die Unterlagen an den für sie zuständigen Standort der Bewilligungsstelle (Braunschweig, Hannover, Lüneburg oder Oldenburg), erkennbar an der Adresse des Absenders im Bescheid, zu schicken.
7. Im Zuwendungsbescheid sind für die Schlussrechnung von Teilbewilligungszeiträumen Fristen genannt, auf die an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen wird.
8. Anträge (z.B. Erstantrag, Änderungsantrag, Auszahlungsantrag) bedürfen der Schriftform. Zur Schriftform zählen Originalschreiben und über ein Faxgerät übermittelte und ausgedruckte Schreiben, wenn das Original eine eigenhändige Unterschrift enthält.  
Ein Antrag gilt daher erst dann als fristgerecht eingegangen, wenn der im Original unterschriebene Antrag inklusive der erforderlichen Unterlagen eingeht. Eine Übersendung des unterschriebenen Antrages mit den Anlagen als Scan per E-Mail gilt nicht als fristgerechter Eingang.
9. Auf die Einhaltung der Publizitätsvorschriften im Rahmen der Durchführung des Fördervorhabens wird an dieser Stelle noch einmal hingewiesen. Besonders wichtig ist neben den entsprechenden Darstellungen auf schriftlichen Publikationen auch das Veröffentlichende der Information einer Projektförderung durch Fördermittel der EU und des Landes Niedersachsen auf einer Website (insofern vorhanden) des Zuwendungsempfängers. Wir empfehlen jedem Zuwendungsempfänger, auf seiner Website über die Aktivitäten zum Trinkwasserschutz zu informieren und in diesem Bereich auch einen normgerechten Hinweis auf die EU-Förderung des Projektes zu platzieren. Bitte benutzen Sie hierfür die entsprechenden Vorlagen für Logo und Beschreibung. Diese finden sie unter [www.pfeil.niedersachsen.de](http://www.pfeil.niedersachsen.de). Die gesamten Publizitätsvorschriften befinden sich in den Anlagen zum Zuwendungsbescheid.
10. Der Begünstigte hat der Bewilligungsstelle gegenüber nachzuweisen, dass er selbst die betreffende Rechnung bezahlt hat. Für die Erstattung ihrer Ausgabe ist dazu die selbst getätigte Bezahlung bzw. Überweisung der Rechnung nachzuweisen und mittels Kontoauszug zum Auszahlungsantrag einzureichen. Ein Original ist nicht zwingend erforderlich. Das Original ist aber aufzubewahren und für eventuelle Kontrollen vor Ort zur Einsicht bereitzuhalten.

Weitere Informationen über die Anforderungen eines qualifizierten Zahlungsnachweises befinden sich in den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides.

Im Prüfverfahren zur Kostenerstattung werden bisher Originalrechnungsbelege eingefordert, die zum Ausschluss einer Doppelfinanzierung vor der Rückgabe an den Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsstelle unter Angabe der Fördermaßnahme mit einem Stempelaufdruck: „Für Zuwendungszwecke verwandt“ zu kennzeichnen sind.

Vor dem Hintergrund, dass digitale Rechnungen immer mehr verwendet werden und somit keine Papierrechnungen mehr Anwendung finden, werden ab sofort Rechnungskopien von Papierrechnungen oder Ausdrücke von E-Rechnungen zugelassen und die Pflicht zur Vorlage von Originalrechnungen bei der Bewilligungsstelle entfällt.

## 11. Über- und Unterschreitung der Fördersumme

### Überschreitung

Wird ein Angebot mit einem Auftragswert über der Fördersumme beauftragt, ist die Differenz zwischen Fördersumme und Auftragswert nicht erstattungsfähig und somit durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

### Unterschreitung

Ist der Auftragswert des Angebotes, welches den Zuschlag erhält geringer als die Fördersumme, wird per Zuwendungsbescheid die Fördersumme entsprechend verringert und an den Auftragswert angeglichen (siehe auch Punkt 28 „Differenz zwischen Zuweisungsbetrag und tatsächlicher Auftragssumme“).

12. Die Bewilligung erfolgt für mehrere Jahre und somit für einen längeren Zeitraum. Es ist für jedes Einzeljahr (Teilbewilligungszeitraum) ein Detailkostenplan auf Basis der Anlage 1 der FRL (Leistungsverzeichnis) vor Beginn der Leistungserbringung zur GSB, der Bewilligungsstelle zur Genehmigung vorzulegen. Leistungen aus den Detailkostenplänen können nur erstattet werden, wenn diese nach schriftlicher Zustimmung (Änderungsbescheid) zu den Detailkostenplänen erbracht worden sind.

## Hinweise zu Schutzkonzepten

13. Die FRL benennt unter 7.3.3 die notwendigen Bestandteile eines Schutzkonzeptes. Dazu gehört die „Herleitung des Maßnahmenbedarfs, mit Nennung bisher durchgeführter Maßnahmen und zukünftig geplanter Maßnahmen“. „Maßnahmen“ beschränkt sich hierbei nicht auf die Benennung der beiden Oberbegriffe Beratung und Freiwillige Vereinbarung, sondern meint die Aufführung spezifischer Beratungsinhalte bzw. FV, die konzeptionell eine geeignete Strategie bezogen auf die spezifischen Belastungsschwerpunkte darstellen. Insofern muss ein Schutzkonzept eine Detailschärfe aufweisen, die die spezifischen Kausalitäten und dafür zu ergreifenden Ansätze des/der im Schutzkonzept benannten Trinkwassergewinnungsgebiete (TGG) aufgreift, beschreibt und würdigt. Andererseits darf das Schutzkonzept Spielräume und Ausgestaltungsmöglichkeiten aufweisen, die Bietern im nachfolgenden Vergabeverfahren die Möglichkeit einräumt, individuelle Überlegungen einzubringen. Auf diese Weise wird sowohl der Intention der FRL als auch der Wahrung des geistigen Eigentums Rechnung getragen.

Im Ausschreibungsverfahren ist das Schutzkonzept die zentrale Informationsquelle für Bewerber um die Beratung. In einer Ausschreibung gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Alle Bieter müssen für ein regelgerechtes Verfahren gleichermaßen über alle Informationen verfügen, um ein qualifiziertes Angebot erstellen zu können. Aus Sicht des NLWKN ist diese Anforderung zwingend für ein genehmigungsfähiges Schutzkonzept vorgegeben. Die Frage, ob alle Bieter einen gleichen Informationsstand haben, bietet eine praxisnahe Richtschnur um die Qualität und Tiefenschärfe eines Schutzkonzeptes zu beurteilen.

## **Hinweise zu Projekten mit Beginn ab 2020**

- 14.** Beantragten Fördervorhaben kann derzeit nicht vollständig zugestimmt werden. Gemäß Ziffer 9 der FRL tritt diese mit Ablauf des **31.12.2025** außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Förderung auf Basis der FRL nicht mehr möglich. Für die weitere Abwicklung der GSB wird deshalb eine Ausnahme von Ziffer 5.4 der FRL zugelassen. Der Bewilligungszeitraum endet für derzeitige Antragsverfahren grundsätzlich am **31.05.2025**. Somit kann für aktuelle Projektanträge zunächst nur eine Bewilligung bis zum Teilbewilligungszeitraum **2024** bewilligt werden. Der NLWKN geht derzeit davon aus, dass es zu einer Anschlussbewilligung kommt und somit der ursprünglich beantragte Zeitraum auch gefördert wird. Die betroffenen Zuwendungsempfänger werden dann entsprechend informiert.

Vor diesem Hintergrund ist die Beratung bis zum Ende des Teilbewilligungszeitraumes **2024** auszuschreiben. Die Ausschreibung kann allerdings eine Verlängerungsoption bis zum Ende des Zeitraums des Schutzkonzeptes beinhalten, die ggf. eine erneute Ausschreibung für die nach 2024 verbleibende Laufzeit des Schutzkonzeptes überflüssig machen würde. Entsprechend könnte eine Verlängerungsoption in den Vertrag zwischen WVU und GSB aufgenommen werden.

Für die laufenden Projekte, die bisher bis zum Teilbewilligungszeitraum 2022 bewilligt wurden, ist für 2022 geplant, die Bewilligungen bis 2023 und ggf. bis 2024 zu verlängern.

## **Unverbindliche Informationen zu den Vergabeverfahren (Punkte 15. bis 22.)**

- 15.** Für die Vergabe der GSB durch die WVU ist die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden. Die GSB ist als freiberufliche Leistung einzuordnen. Die Lösung der Aufgabe, in diesem Fall die Umsetzung des Schutzkonzeptes, kann vorher nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden. Es werden innovative und konzeptionelle Ansätze für eine optimale Umsetzung des Schutzkonzeptes erwartet. Von Bedeutung ist diese Einordnung für das anzuwendende Vergabeverfahren im unter-schweligen Bereich (s. Punkt 19).
- 16.** Regelmäßig beauftragt der Zuwendungsempfänger (WVU) ein Ingenieurbüro mit der Erstellung des Schutzkonzeptes. Nimmt dieses Ingenieurbüro als vorbefasstes Unternehmen am späteren Vergabeverfahren für die Beratung teil, ist besonders auf die Vergabegrundsätze Transparenz, Gleichbehandlung und Wettbewerb gegenüber allen Bietern zu achten. Dies betrifft insbesondere die Weitergabe von Informationen an die anderen Bieter und die Festlegung einer angemessenen Frist für die Angebotsabgabe (siehe hierzu auch §7 SektVO (Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens)). Es wird grundsätzlich empfohlen, allen Bietern als wichtige Grundlage für ein Angebot das vollständige Schutzkonzept zur Verfügung zu stellen. Gemäß FRL Punkt 7.3.3 beinhaltet das Schutzkonzept neben fachlichen Informationen und Vorgaben auch den in der Kooperation abgestimmten Kostenplan als Aufteilung der Mittel zwischen FV und GSB.

## **Schwellenwert (Punkte 17. und 18.)**

- 17.** Innerhalb der SektVO ist für die Entscheidung einer EU-weiten Vergabe ein Schwellenwert der Gesamtauftragssumme zu beachten. Oberhalb des Schwellenwertes ist die EU-weite Vergabe zwingend vorgeschrieben, unterhalb der Schwellenwerte sind die Anforderungen an ein nationales Verfahren einzuhalten. Der Schwellenwert wird regelmäßig durch die EU angepasst, das WVU hat den vor einer Vergabe offiziell gültigen Schwellenwert zu beachten.
- 18.** Ermittlung des Auftragswertes zum Abgleich mit dem Schwellenwert

Die Berechnung, ob der Schwellenwert erreicht wird, erfolgt auf Basis der Netto-Kosten des **Gesamtauftragswertes**. Der hierfür ab 01.01.2020 anzuwendende Schwellenwert liegt bei 428.000,- €.

Hierbei ergibt sich der Auftragswert durch den im Finanzhilfvertrag vereinbarten Finanzhilfeanteil zur GSB und den voraussichtlichen Kosten für nicht geförderte administrative Dienstleistungen (siehe auch Nr. 3), da beides in einem direkten Zusammenhang steht. Da der Finanzhilfvertrag für eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen wird, ist auch bei dem Auftragswert von der 5-jährigen Gesamtsumme auszugehen. Das gilt auch für Projekte, für die zunächst aufgrund der Laufzeit der FRL nur ein Teil des beantragten Gesamtzeitraumes (5 Jahre) bewilligt werden kann (siehe auch Nr. 14).

In den Einzelfällen, in denen mehrere Aufträge innerhalb eines Projektes vergeben werden (z.B. mehrere Berater, Bohrfirmen, Labore etc.), ergibt sich der Auftragswert aus der Summe der Einzelaufträge. Wenn diese Summe den Schwellenwert erreicht, sind alle Aufträge nach SektVO auszuschreiben, auch wenn der Wert eines Einzelauftrags unter dem Schwellenwert liegt. Eine Ausnahme hiervon besteht in Form der sog. „80-20-Regel“. Einzelaufträge können außerhalb der SektVO ausgeschrieben werden, wenn der Wert eines (außerhalb der SektVO) Auftrags jeweils unter 80.000 € liegt und die Summe all dieser (außerhalb der SektVO) Einzelaufträge maximal 20 % des Gesamtauftragswertes aller Aufträge beträgt.

Weitere Einzelheiten dazu werden in §2 (9) SektVO geregelt.

## 19. Grundlagen für die Vergabeverfahren in der GSB

- Bei überschwelligen Verfahren sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die SektVO zu beachten.
- Unterschwellige Verfahren sind in der Regel freihändig zu vergeben. Es sind dabei mindestens drei geeignete Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern (siehe hierzu Ziffer 3.1.2 ANBest-ELER).

### Quellen für einen Überblick über geltende vergaberechtliche Grundlagen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabe-uebersicht-und-rechtsgrundlagen.html>

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabeverfahren.html>

<https://www.vergabe24.de/vergaberecht/gesetze-und-verordnungen/>

[http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht\\_und\\_recht/servicestelle\\_zum\\_niedersaechsischen\\_tariftreue\\_und\\_vergabegesetz\\_ntvergg/servicestelle-zum-niedersaechsischen-tariftreue--und-vergabegesetz-ntvergg--120418.html](http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/servicestelle-zum-niedersaechsischen-tariftreue--und-vergabegesetz-ntvergg--120418.html)

[GHV Gütestelle \(ghv-guetestelle.de\)](http://www.ghv-guetestelle.de)

## 20. Zuschlagkriterium „Preis“ im Rahmen der Vergabe

Das Zuschlagkriterium „Preis“ ist in jedem Fall zu nutzen. Folgende Arten der Preiswertung werden anerkannt, womit nicht ausgeschlossen ist, dass andere Herangehensweisen auch vergabekonform sind. In allen genannten Varianten dient das Leistungsverzeichnis (LV) des Bieters gleichermaßen der Preiswertung und, in Verbindung mit einer Beschreibung, der konzeptionellen Darstellung des Angebotes. Nach Zuschlagerteilung wird es unverändert zum Detailkostenplan.

- Das WVU gibt den Bietern ein LV mit definierten Stückzahlen bei jeder Leistungsposition vor. Diese tragen pro Leistung ihren Einheiten-Preis ein. Das WVU summiert die

Preise auf. Der Vergleich dieser Summen der verschiedenen Bieter führt zur Preiswertung. Das für die Preiswertung verwendete LV wird unverändert für die spätere Beauftragung und als Detailkostenplan genutzt.

- Das WVU gibt den Bietern ein LV ohne definierte Stückzahlen bei jeder Leistungsposition vor. Diese tragen pro Leistung ihren Leistungsumfang und den jeweiligen Einheiten-Preis ein. Das WVU summiert die Preise auf. Der Vergleich dieser Summen der verschiedenen Bieter führt zur Preiswertung. Das für die Preiswertung verwendete LV wird unverändert für die spätere Beauftragung und als Detailkostenplan genutzt.
  - Das WVU gibt den Bietern ein LV mit definierten Mindeststückzahlen bei jeder Leistungsposition, vor. Diese können den Leistungsumfang bei Bedarf ergänzen und tragen dann pro Leistung ihren Einheiten-Preis ein. Das WVU summiert die Preise auf. Der Vergleich dieser Summen der verschiedenen Bieter führt zur Preiswertung. Falls Bieter die vom WVU genannten Anzahlen erhöht haben, ist die Gesamtsumme dieses von dem Bieter modifizierten LV zur Preiswertung und im Weiteren zu verwenden. Das für die Preiswertung verwendete LV wird unverändert für die spätere Beauftragung und als Detailkostenplan genutzt.
- 21.** Für Leistungen gem. FRL, Anlage 1, die in der Laufzeit des Schutzkonzeptes erbracht werden sollen, müssen die Preise pro Einheit der Leistung (z.B. Euro pro Beratungsstunde, Hektar oder Untersuchung) im Vergabeverfahren ermittelt und festgelegt worden sein. Auch für Leistungen, die eventuell erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Laufzeit des Schutzkonzeptes angewendet werden sollen, wird die Festlegung eines Preises pro Einheit im Vergabeverfahren empfohlen, ggf. zunächst mit der Stückzahl Null. Bei dieser Vorgehensweise muss den Anbietern verdeutlicht werden, dass für entsprechende Leistungen kein Anspruch auf eine tatsächliche Beauftragung besteht. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Beauftragung solcher Leistungen das Wesen des Vertrages nicht grundsätzlich verändert werden darf. Eine Erhöhung der in der Vergabe ermittelten Preise pro Einheit ist in der Laufzeit des geförderten Beratungsprojektes nicht förderfähig. Während der Projektzeit neu hinzukommende nicht ausgeschriebene Leistungen ohne festgelegte Einheitspreise sind vor Leistungserbringung mit der Bewilligungsstelle abzustimmen. Es erfolgt eine Abstimmung über die Leistung und den Einheitspreis, der üblichen Marktpreisen zu entsprechen hat. Dies sollte im Rahmen der Antragstellung zur neuen Leistungsposition nachvollziehbar dargestellt sein. Aus diesem Grund empfiehlt es sich sofern möglich und notwendig, dass der Zuwendungsempfänger eine Markterforschung vornimmt, in dem er eine Preisabfrage bei mindestens 3 Anbietern durchführt. Erst nach Änderungsbescheid durch die Bewilligungsstelle sind neue Leistungspositionen förderfähig.
- 22.** Gemäß der FRL, Anlage 1, sind abweichende Leistungspositionen nicht ausgeschlossen. Gemeint sind damit Leistungspositionen, die in der Anlage 1 bislang nicht genannt sind. Zumindest folgende Konstellationen sind hier denkbar:
- a) das WVU hat bereits vor dem Vergabeverfahren eine Vorstellung davon, dass eine derartige Leistung erbracht werden soll. Entsprechend werden Bieter in der Ausschreibung darauf hingewiesen, diese Leistung in ihrem Angebot mit vorzusehen. Im Weiteren ergeben sich hieraus keine Besonderheiten.
  - b) im Rahmen des innovativen und konzeptionellen Charakters des Angebotes beinhaltet das Konzept/LV eines Bieters eine derartige Leistung. Wenn dieser Bieter den Zuschlag erhält, ergeben sich im Weiteren hieraus keine Besonderheiten, da diese Leistung im Wettbewerb ermittelt wurde.
  - c) erst in späteren Abschnitten des Beratungszeitraumes entsteht die Idee für eine im o.g. Sinne abweichende Leistungsposition. Für diese Leistungsposition wird ein Einheiten-Preis

zwischen WVU und Auftragnehmer verhandelt und mit dem NLWKN vor der Leistungserbringung abgestimmt (siehe hierzu Nr. 21). Im Rahmen einer Verschiebung von Leistungen innerhalb oder zwischen den Blöcken wird die neue Leistung in das Arbeitsprogramm integriert. Dabei bleibt die Gesamtsumme eines Teilbewilligungszeitraumes unberührt.

### **Veränderungen während der Laufzeit der Beratung (Punkte 23. und 24.)**

23. Verschiebungen zwischen den Bereichen FV und GSB sind grundsätzlich möglich, allerdings an einige Bedingungen geknüpft und in der Höhe begrenzt. So müssen die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, aber auch Regeln des Vergaberechts beachtet werden. Eine Verschiebung von Mitteln in Richtung der GSB beinhaltet eine Erweiterung des Auftragsvolumens. In unterschiedlichen Grenzen, die sich aus spezifischen Merkmalen der Vergabe ableiten (z.B. ob es sich um eine ober- oder unter-schwellige Vergabe handelt), ist diese Erweiterung in der Regel möglich. Ob dies im Einzelfall gegeben ist, ist durch die Bewilligungsstelle festzustellen. Erst wenn diese den Einzelfall positiv beurteilt und das Ergebnis durch einen Änderungsbescheid mitteilt, kann die Erweiterung des Auftragsvolumens umgesetzt werden.
24. Kommt es bei laufenden Zuwendungsfällen zu Änderungen (z. B. Aufstockung der Beratungskosten im Bewilligungszeitraum durch Mittelverschiebungen aus dem Bereich FV oder durch Neuaufnahme eines Gebietes ins Prioritätenprogramm) und führt dies ggf. zu einem Überschreiten des EU-Schwellenwertes ist ein neues Vergabeverfahren nach der SektVO grundsätzlich nicht erforderlich.

### **Einhaltung der Vergabebestimmungen und deren Nachweis (Punkte 25. bis 28.)**

25. Maßnahmen, die aus dem ELER finanziert werden, unterliegen seit dem 01.04.2014 einer expliziten Vergabeprüfung durch die Bewilligungsstelle. Die EU-Kommission hat „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen“ verabschiedet. Diese Leitlinien beschreiben 25 Kategorien von Unregelmäßigkeiten wie z.B. fehlende Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung oder Nichteinhaltung der Fristen, mit Berichtigungssätzen von 5% bis max. 100%. Die vollständige Liste der Finanzkorrekturen können Sie unter folgendem Link einsehen.

[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docoffic/cocof/2013/cocof\\_13\\_9527\\_anexe\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/cocof/2013/cocof_13_9527_anexe_de.pdf)

26. Die Dokumentation der Vergabe hat so zu erfolgen, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Es wird insbesondere auf die der Bewilligungsstelle vorzulegenden Unterlagen der Vergabe und auf den Vergabevermerk, welcher die Abläufe und Entscheidungen des Vergabeverfahrens insgesamt zusammenfasst und dokumentieren soll, hingewiesen. Weitere Einzelheiten sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

**Achtung:** die ex-post-Transparenz (z.B. dokumentierte Absageschreiben an Bieter, die keinen Zuschlag bekommen haben und Veröffentlichung der Auftragsvergabe) betrifft nicht nur Vergaben oberhalb des Schwellenwertes, sondern jede Vergabe. Ohne ex-post-Transparenz ist die Vergabe nicht vollständig und somit nicht abgeschlossen.

27. Wir empfehlen, der Bewilligungsstelle das Ergebnis der Vergabe (Vergabevermerk) möglichst zeitnah vorzulegen. Spätestens ist der Vergabevermerk inklusive o.g. Unterlagen mit dem 1. Auszahlungsantrag, vorzulegen. Vergabefehler, die der NLWKN feststellt, wirken sich unvermeidbar auf die Auszahlung an das WVU aus.

## 28. Differenz zwischen Zuweisungsbetrag und tatsächlicher Auftragssumme

Wenn nach dem Vergabeverfahren ein oder mehrere Aufträge erteilt worden sind, deren Gesamtwert unterhalb der Zuwendungssumme liegt, wird der Zuwendungsbescheid insoweit geändert, dass die Höhe der Zuwendungssumme auf die Höhe des beauftragten Gesamtwertes angepasst wird.

Hierzu ist im Rahmen der Zustimmung zu den Detailkostenplänen auch das Angebot des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, dem NLWKN vorzulegen. Anhand der Unterlagen kann die Übereinstimmung zwischen Angebot und Detailkostenplan festgestellt werden. Auf diese festgestellte Höhe wird der Betrag der Zuwendungssumme angepasst, da nur Fördermittel in dieser Höhe zuwendungsrechtlich an das Projekt gebunden werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. müssen entsprechende Landesmittel zur Verfügung stehen, können ggf. die restlichen Gelder nach Überprüfung durch den NLWKN über eine Änderung des Finanzhilfvertrages für FV genutzt werden.

## **Auswirkungen der Düngeverordnung auf die Förderung und die Inhalte der Gewässerschutzberatung - Kurzfassung (Punkte 29. bis 35.)**

In den Punkten 29.–34. werden die Auswirkungen der aktuellen Düngeverordnung auf die Gewässerschutzberatung in einer Kurzversion dargestellt. Hierzu gibt es ein ausführliches Hinweisblatt des NLWKN. Dieses finden Sie [hier](#).

Beratungsinhalte und Informationen, die sich mit der Umsetzung fachrechtlicher Aspekte beschäftigen, sind grundsätzlich im Rahmen der Förderrichtlinie „Gewässerschutzberatung Landwirtschaft“ förderfähig.

29. Insbesondere die DüV-Auflagen zur N-Düngung (20 % unter Bedarf), zum verpflichtenden Zwischenfruchtanbau und zur verpflichtenden Frühjahrs-Nmin-Untersuchung werden einen wesentlichen Einfluss auf die GSB haben.

30. Eine Anpassung laufender Schutzkonzepte bzw. der Detailkostenpläne aufgrund der DüV ist nicht zwingend erforderlich. Sich ändernde Beratungsinhalte lassen sich i.d.R. mit genehmigten Leistungspositionen abdecken. Falls nicht, bietet die Möglichkeit der Verschiebung innerhalb und zwischen den Blöcken ausreichend Spielräume, um neuen Anforderungen gerecht zu werden.

31. Ein erhöhter Beratungsaufwand in der Düngeplanung ist in der Trinkwasserschutz-GSB im Rahmen des Gesamtbudgets durch eine Erhöhung der nachgewiesenen Beratungsstunden förderfähig.

32. Wirtschaftsdüngeruntersuchungen waren in der Zeit vom 28.11.2019 – 02.05.2021 in den damals geltenden Gebietskulissen Grundwasser und Oberflächengewässer gemäß § 2 der NDüngGewNPVO vom 28.11.2019 grundsätzlich nicht und somit nur in Ausnahmefällen förderfähig.

Für von den Gebietskulissen vollständig betroffene Beratungsgebiete, ist dem Auszahlungsantrag eine Erklärung des Beraters beizufügen, dass ausschließlich Untersuchungen im Rahmen von Versuchen oder zur Überprüfung von unplausibel niedrigen Nährstoffgehalten abgerechnet wurden.

Für von den Gebietskulissen teilweise betroffene Beratungsgebiete, ist dem Auszahlungsantrag eine Erklärung des Beraters beizufügen, dass ausschließlich Untersuchungen von Betrieben, die zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Flächen in den Gebietskulissen bewirtschaftet haben oder ausschließlich Untersuchungen im Rahmen von Versuchen oder zur Überprüfung von unplausibel niedrigen Nährstoffgehalten abgerechnet wurden.

33. Wenn erkennbar wird, dass die Ziele z.B. aufgrund der DüV nicht erreichbar sind, ist der NLWKN umgehend zu informieren. Einvernehmlich kann in diesen Fällen eine Änderung des Schutzkonzeptes vereinbart werden.



**34.** Frühjahrs-Nmin-Untersuchungen sind auf Flächen in der Gebietskulisse Grundwasser (mit Nitrat belastete Gebiete) gem. den §§ 2 bzw. 3 der NDüngGewNPVO vom 03.05.2021 grundsätzlich nicht mehr förderfähig. Untersuchungen auf Versuchsflächen und Spätfrühjahrs-Nmin-Untersuchungen sind hiervon ausgenommen. Nachernte- oder Herbst-Nmin-Untersuchungen sind förderfähig.

Für von der Gebietskulisse Grundwasser betroffene Beratungsgebiete, ist dem Auszahlungsantrag eine Erklärung des Beraters beizufügen, dass keine Untersuchungen auf Schlägen oder Bewirtschaftungseinheiten aus der Gebietskulisse Grundwasser abgerechnet wurden.

**NLWKN (Lenkungsgruppe Kooperationsmodell Trinkwasserschutz/ Bewilligungsstelle für EU-Zuwendungen)**

**nach Abstimmung mit**

**dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,**

**dem Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und**

**dem Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**